

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerder, den 11. Mai.

1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Einheitlicher Packetportotarif im Verlehr zwischen Deutschland und Frankreich.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verlehr zwischen Deutschland und Frankreich ein einheitlicher Portotarif für Postpakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Franc. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Postpakete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Volumen ist auf 20 Cubicdecimeter begrenzt. Ueber die sonstigen Befreiungs-Bedingungen, Gewährleistung u. s. w. ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 25. April 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

2) Bekanntmachung.

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII. zu den Schulverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptstellen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er

eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preussischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 8. Januar d. J., der Königlich bayertischen Kreisregierung in Regensburg vom 6. v. M., des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Freiburg vom 2. v. M. und der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 13. v. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 7, 83, 81 und 89), die Nummern resp. 1, 2 bis 11, 12 und 13 der in Neumünster-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift:

„Arbeiterstimme“ Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes. Druck und Expedition der schweizerischen Vereinsbuchdruckeret,

verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des

Ausgegeben in Marienwerder den 12 Mai 1881.

Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Arbeiterstimme“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 3. Mai 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertr.:

Ed.

4) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Arbeiter-Liederbuch. — Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz, von Herwegh, Freiligrath, Geib und Anderen.

Chicago, Verlag von G. A. Lönnecker, 98, Market-Strasse.“

verboten.

Dresden, den 2. Mai 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Einsiedel.

5) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich im Jahre 1876 erschienene Nr. 1 der angeblich in der Allgemeinen deutschen Associations-Buchdruckerei zu Berlin gedruckten periodischen Druckschrift: „Berliner Wochen-Zeitung“ sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 4. Mai 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.

J. V.

von Heppel.

6) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Das rothe Gespenst und die Cäsaren“ Ein Zeitgedicht. Dem tapferen Freiheitskämpfer Johann Philipp Bader in Genf gewidmet von Otto Walster. Selbstverlag des Verfassers. Druck von Wils. Brummer in Dresden

verboten.

Dresden, den 28. April 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Die Herren Minister für Landwirtschaft zc. und für Handel und Gewerbe haben mit Rücksicht darauf, daß der für den Beginn des Berliner Wollmarktes

anberaumte Anfangstermin (der 19. Juni), an welchem die meisten Geschäfte stattzufinden pflegen, im laufenden Jahre auf einen Sonntag fällt, bestimmt, daß der gedachte Wollmarkt in diesem Jahre anstatt vom 19. bis 21. Juni, vom 20. bis 22. Juni abzuhalten ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 4. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Kaiserlich Russische Botschaft hat um Ermittlung und event. Festnahme des wegen Münzverbrechens verfolgten früheren Einwohners von Warschau, Anton Wojtechow Wiszniemski ersucht.

Die Ortspolizeibehörden, sowie die Gendarmen werden angewiesen, auf den zc. Wiszniemski, dessen Signalement unten folgt, zu fahnden und denselben im Betretungsfalle, vorausgesetzt, daß er nicht etwa deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sollte, vorläufig festzunehmen und mir sofort Anzeige davon zu machen.

Marienwerder, den 3. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Signalement

des Anton Wojtechow Wiszniemski:

Statur: mittelkräftig.

Alter: 40 Jahre.

Haare: schwarz, untermischt mit einigen grauen.

Gesicht: länglich.

Stirn: niedrig.

Augen: klein, rund, schwarz.

Nase: leicht abgeplattet, mittel.

Bart: schwarz.

Beine: krumm, wie bei Skrophulösen Kindern.

Religion: katholisch.

Wiszniemski ist Pole; er spricht polnisch, russisch und auch ziemlich gut deutsch.

9) Unter den Pferden des Gastwirths Ruck zu Wawermith, Kreis Löbau, ist die Hozkrankheit aufgetreten; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Gutsbesizers v. Lieber zu Abbau Barkenselde, Kreis Schlochau, und des Gutsbesizers v. Falkenhayn zu Schwirsen, Kreis Thorn, erloschen.

Marienwerder, den 29. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

10) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. Februar und 18. März d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einziehung und Verrechnung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen auch vom 1. April cr. ab in der bisherigen Weise durch die Kreis-Kassen erfolgen wird.

Die Zahlungsaufforderungen werden den Interessenten durch die Königliche General-Commission zu Bromberg direkt oder durch Vermittelung des Magistrats, bezw. Gemeindevorstandes zugehen.

Marienwerder, den 26. April 1881.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.
11) Dem Kandidaten der Philosophie Christoph Herrmann Kaminski in Neuenburg, ist die Erlaubniß er-

theilt, daselbst eine private höhere Knabenschule einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben Unterricht zu erteilen.

Marienwerder, den 29. April 1881.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Circumscriptions-Urkunde

behufs Bildung eines evangelischen Kirchspiels Plutowo im Kreise Culm.

Nachdem in Plutowo, Kreises Culm, eine Kirche erbaut worden ist, setzen die unterzeichneten Behörden nach Anhörung der Betheiligten mit der im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath erteilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten Folgendes fest:

§ 1. Folgende bisher zum Kirchspiel Culm Kreises Culm gehörigen Ortschaften:

1. Beiersee, 2. Abl. Dorposch, 3. Golotty, 4. Glodowo, 5. Kulp, 6. Mal. Kiewo, 7. Königl. Kiewo, 8. Kokoßazawiszna, 9. Napolle, 10. Baumgart, 11. Plutowo, 12. Schönborn, 13. Alt- und Neu-Stablewitz, 14. Abl. Trzebcz und Marinki, 15. Gr. Trzebcz, 16. Kl. Trzebcz, 17. Unislaw Domäne und 18. Unislaw Dorf

werden rücksichtlich ihrer evangelischen Bewohner hierdurch von der Parochie Culm abgezweigt und zu einem besonderen evangel. Kirchspiel Plutowo verbunden. Alle im Umkreise der vorbenannten Ortschaften etwa noch vorhandenen oder künftig entstehenden neuen Orte und Abbauten werden rücksichtlich der Evangelischen in denselben hierdurch ebenfalls zu dem neuen Kirchspiel Plutowo geschlagen, ohne daß es einer besonderen Einpfarrungs-Urkunde bedarf.

§ 2. Alle Evangelischen innerhalb des neuen durch § 1 näher bestimmten Kirchspiels sind gehalten, sich bei ihren geistlichen Handlungen des Amtes des evangelischen Pfarrers in Plutowo zu bedienen und die betreffenden Stolgebühren an denselben und die übrigen Kirchenbeamten zu entrichten.

Der bei der Kirche in Plutowo angestellte Pfarrer ist ebenso verpflichtet wie befugt, die Evangelischen des bezeichneten Sprengels geistlich zu versorgen und alle vorkommenden geistlichen Amtshandlungen bei denselben zu verrichten.

§ 3. Die zur evangelischen Kirche in Plutowo gewiesenen Evangelischen haben die bisherigen kirchlichen Abgaben und Leistungen von dem Tage ab, an welchem gegenwärtige Urkunde in Kraft tritt, nicht mehr an die evangelische Kirche in Culm, sondern an die evangelische Kirche in Plutowo zu entrichten.

§ 4. In Betreff derjenigen Abgaben und Leistungen, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Urkunde nichts geändert.

§ 5. Das Patronat über die Kirche zu Plutowo kommt gemäß Allerhöchster Verleihung und in Gemäßheit des § 569 Th. II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts

dem jebeßmaligen Eigenthümer des Rittergutes Plutowo mit der Maßgabe zu, daß der Patron zur Dotirung des Pfarrers und zu Pfarrbauten nicht verpflichtet ist. Sollte ein Gesetz ergehen, in Folge dessen die Patronatsrechte aufhören, so fallen alsdann auch die dem Patronate obliegenden Pflichten fort, ohne daß dafür eine Entschädigung zu leisten ist.

Die Benutzung der im Querschiff der Kirche zu Plutowo befindlichen Kirchenplätze verbleibt den Eigenthümern des Ritterguts Plutowo für alle Zeiten unentgeltlich. Dagegen haben sich die zeitigen Eigenthümer von Plutowo verpflichtet, die von ihnen daselbst erbaute Kirche nebst Grundfläche eigenthümlich an die Kirchengemeinde Plutowo abzutreten.

§ 6. So lange in Plutowo kein eigener Pfarrer angestellt ist, wird dieses Kirchspiel von dem jebeßmaligen Pfarrer in Kokoßko verwaltet.

Die Kirche in Kokoßko und die Kirche in Plutowo stehen für diese Zeit in dem Verhältnisse von vereinigten Mutterkirchen zu einander. Beiträge zu Pfarrbauten in Kokoßko während der Zeit der Verbindung beider Kirchen zu leisten ist die Gemeinde Plutowo nicht verpflichtet.

§ 7. Sollte künftig eine Veränderung des Kirchspiels Plutowo von den kirchlichen Oberen als nöthig erachtet und herbeigeführt werden, so steht weder dem Patron noch den Parochianen, noch den Kirchenbeamten ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 8. Vorstehende Urkunde tritt mit dem 8. Tage nach Publikation derselben im Amtsblatte der mitunterzeichneten Königlichen Regierung in Kraft.

Königsberg, den 4. April 1881.

Königliches Consistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Ballhorn.

Marienwerder, den 4. Mai 1881.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Neumann.

13) Der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg wird die Bornahme von Vorarbeiten zur Herstellung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jablonowo über Strassburg und Lautenburg nach Soldau, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 56 a. daselbst und § 157 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 hierdurch gestattet.

Marienwerder, den 25. April 1881.

Der Bezirks-Rath.

14) Bekanntmachung.

Am 10. Mai wird in Gr. Krebs, Kreis Marienwerder, ein mit der Ortspostanstalt vereinigttes Fernsprechamt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Danzig, den 2. Mai 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung.

Bayr.

15) Bekanntmachung.

In mißverständlicher Auffassung der bestehenden Reffort-Verhältnisse werden häufig Klagen gegen den Königl. Fiskus, welche aus dem Verwaltungszwangsverfahren wegen Gerichtskosten oder der pfandrechtlichen Sicherstellung derselben entspringen, dem unterzeichneten Provinzial-Steuerdirector, als vermeintlichem gesetzlichen Vertreter des Fiscus für diese Fälle, behündigt, während nach § 1 Abs. 3 und § 26 Nr. 8 der Anweisung vom 30. August 1879, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, die Gerichtskostenhebestellen (Haupt-Zollamt, Haupt-Steueramt, Steueramt, Steuer-Receptur, Neben-Zollamt) zur Vertretung der Staatskasse in dergleichen Rechtsangelegenheiten berufen sind und insbesondere für die sogenannten Interventionsklagen schon aus § 3 und § 26 Abs. 1 und 4 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, hervorgeht, daß dieselben gegen die Vollstreckungsbehörde, nämlich gegen diejenige Steuerstelle, für deren Rechnung die Einziehung der Kosten erfolgt, nicht aber gegen die ihr vorgelegte Provinzialbehörde zu richten sind. Zur Herbeiführung eines den bestehenden Vorschriften entsprechenden Zustandes und zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen mache ich das theilhaftige Publikum und namentlich auch die berufsmäßigen Herren Vertreter desselben darauf aufmerksam, daß künftig den Klagen der im Eingange bezeichneten Art, sofern sie unrichtigerweise hierher gerichtet werden, in erster Linie der prozesshin-dernde Einwand der mangelnden gesetzlichen Vertretung entgegengesetzt werden wird.

Danzig, den 29. April 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.

F. Houth-Weber.

16) Bekanntmachung.

Zufolge höheren Auftrags wird hiermit das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 29. April 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.

F. Houth-Weber.

17) Vom 15. Mai 1881 ab tritt der 10. Nachtrag zum Hanseatisch-Preussischen Verbandtarif vom 1. Mai 1878 in Kraft: Derselbe enthält:

- a) directe Frachtsätze für die Stationen Weikenhöhe, Neßthal, Rakel, Altfelde, Ludwigsort, Gerdauen und Memel des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und die Station Br. Eylau der Ostpreussischen Südbahn,
- b) directe Frachtsätze des S. L. III. für den Verkehr zwischen Rüdersdorf, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und den Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz Bahn andererseits an Stelle der vom 1. September 1878 ab eingeführten Ausnahmesätze für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine. Soweit die neuen

Sätze gegen die bisherigen Erhöhungen enthalten, treten dieselben erst mit dem 1. Juli cr. in Kraft.

- c) Ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, der Marienburg-Mlawkaer und Ostpreussischen Südbahn.
- d) Bestimmungen für die Beförderung von Equipagen und anderen, nicht auf eignen Rädern laufenden Fahrzeugen.
- e) Früher bereits publicirte Tarif-Veränderungen sowie Berichtigungen.

Exemplare des qu. Nachtrags sind bei unsern Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Verbandstationen sämtlicher übrigen Verband-Verwaltungen zum Preise von 0,25 Mark zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 24. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direction, als geschäftsführende Verwaltung des Hanseatisch-Preussischen Verbandes.

18) In Folge am 1. April cr. erfolgter Vereinigung der bis dahin in Thorn getrennt bestehenden Expeditionenstellen der Oberschlesischen Bahn und des Königlich Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg für den Wagenladungsverkehr tritt vom 1. Juli cr. im Ostdeutsch-Niederländischen, Ostdeutsch-Rheinischen Staatsbahn, Staatsbahn-Reichsbahn, Mitteldeutschen, Hanseatisch-Preussischen, Preussisch-Thüringischen und Preussisch-Sächsischen Verbande eine anderweitige Inkradierung in Kraft. Dieselbe regelt sich nach den jetzt für Thorn Stückgut- und Eilgutverkehr resp. Thorn ohne Bahnvorschrift bestehenden Bestimmungen.

Bromberg, den 27. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

19) Zum Tarif für den Preussisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr gelangt ein Druckfehler-Berichtigungsblatt zur Ausgabe, welches mit dem 1. Mai c. zur Einführung gelangt. In soweit jedoch diese Berichtigungen Erhöhungen bedingen, treten diese erst mit dem 15. Juni cr. in Kraft.

Exemplare des Berichtigungsblattes sind durch Vermittelung sämtlicher Billet-Expeditionen des Verbandes zu erhalten

Bromberg, den 29. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

20) Im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbande wird für den Verkehr mit Wittenberge des Königlich Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg die Inkradierung via Stendal vom 1. Juli cr. ab aufgehoben und findet vom genannten Tage ab eine directe Abfertigung von und nach Wittenberge des Königlich Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg und der Berlin-Hamburger Bahn nur via Nauen statt.

Bromberg, den 3. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

21)

B e k a n n t m a c h u n g.

Für diejenigen Thiere, Maschinen, Geräte, landwirthschaftliche Producte zc., welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den diesseitigen Strecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees resp. bei den unten bezeichneten Ausstellungen ad 1-7, Bescheinigung des Hauptvorstandes des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Littauen und Masuren nachgewiesen wird, daß die Thiere, Gegenstände zc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Der Rücktransport muß erfolgen:
1. Bezirkschau	Goldap	am 12. Mai cr.	innerhalb 8 Tagen nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
2. "	Gumbinnen	am 13. Mai cr.	
3. "	Pillkallen	am 14. Mai cr.	
4. "	Raulehmen	am 20. Mai cr.	
5. "	Oleßko	am 23. Mai cr.	
6. "	Widminnen	am 24. Mai cr.	
7. Hauptschau	Gumbinnen	am 14. Juni cr.	
8. Ausstellung landwirthschaftlicher Producte und Maschinen sowie von Pferden und Rindvieh	Bischofswerder	am 10. Juni cr.	innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung.
9. Gewerbeausstellung u. Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen	Königsberg N./M.	23. bis 27. Mai cr.	
10. 6. deutsch. Schmiedetag. Ausstellung von Hilfsmaschinen, Werkzeugen u. Materialien für das Schmiedehandwerk, sowie von Erzeugnissen desselben	Hannover	26. bis 31. Mai cr.	innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung.

Dieselben Ermäßigungen werden gewährt bei den Ausstellungen ad 9 und 10 auch auf den Strecken der übrigen Preussischen Staatsbahnen.

Bromberg, den 3. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) Eisenbahn-Directions-Bezirk Bromberg.

Gegen den durch die Zeitungsbeilagen publicirten Sommerfahrplan finden folgende Aenderungen im Gange der Züge vom 15. Mai d. J. ab statt:

I. Strecke Berlin-König=Cydtukuhnen.

Gemischter Zug Nr. 323.

Marienburg	Abfahrt	10.2	Vorm.
Mitsfelde	"	10.31	"
Brunau	"	10.53	"
Elbing	"	11.27	"

Gemischter Zug 330.

Königsberg Abfahrt 12.48 Nachm.

II. Strecke Danzig-Neufahrwasser.

Gemischter Zug Nr. 111. . . . 117.

Danzig lege Thor	Abfahrt	10.43	Nachm.	4.42	Nachm.
Danzig hohe Thor	Ankunft	10.55	"	4.54	"
	Abfahrt	10.58	"	4.56	"
Neufahrwasser	Ankunft	11.17	"	5.15	"

III. Strecke Bromberg-Dirschau.

Gemischter Zug Nr. 388.

Lasowitz	Abfahrt	7.12	Nachm.
Lerespol	"	7.52	"
Brust	"	8.36	"
Marheim	"	9.2	"
Marimilianowo	"	9.30	"
Bromberg	Ankunft	9.50	"

IV. Strecke Frankfurt a. D.-Cüstrin.

Personenzug Nr. 61.

Cüstrin Abfahrt 10.52 Vorm.

Cüstriner Vorstadt Ankunft 10 59 "

V. Strecke Schneidemühl-Neukettin.

Gemischter Zug Nr. 501, 503, 505.

Schneidemühl Abf. 5.27 Vorm., 10 1 Vorm., 3.34 Nachm.

Gemischter Zug Nr. 502, 504, 506.

Schneidemühl Ankf. 8.31 Vorm., 2.35 Nachm., 8.31 Nachm.

VI. Strecke Zollbrück-Rügenwalde.

Gemischter Zug Nr. 452.

Järschhagen Abfahrt 4.30 Vorm.

Rügenhagen " 4.37 "

Schlawa Ankunft 4 53 "

Bromberg, den 30. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

23) Bekanntmachung.

Wir haben den Maurermeister Stenzler aus Marienburg beauftragt, die Feuer-Kataster des Kreises Graudenz im Laufe dieses Frühjahrs zu revidiren.

An die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche ein wesentliches Interesse dabei haben, daß diese Revision genau ausgeführt und bald beendet werde, richten wir hierdurch die ergebenste Bitte, Herrn Stenzler bei dem ihm übertragenen Geschäfte so weit als möglich zu unterstützen und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Marienwerder, den 12. April 1881.

General-Direction der Westpr. Landschaftl.

Feuer-Sozietät.

v. Körber.

24) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises in seiner Sitzung am 20. d. Mts. die Abzweigung der Försterei Kethergrund vom Forstgutsbezirke Schwidt und Zuschlagung derselben zum Forstgutsbezirke Lindenbusch auf Antrag der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Marienwerder gemäß § 40 zu 2 des Kompetenzgesetzes vom 27. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 genehmigt hat.

Flatow, den 28. April 1881.

Der Vorstehende des Kreis-Ausschusses.

Müller.

Landrath.

25) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Rembinel, Arbeiter, 45 Jahre alt, geboren zu Biort bei Modzeblo, Bezirk Chrzanow, Galizien, wegen schweren Diebstahls, nach mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 9. 24. März, ausgeführt 26. März d. J.,
2. Johann Mayer, geboren am 13. Februar 1844,

aus Inzlingen, Amt Lörrach, Baden, behufs Auswanderung aus dem badischen Staatsverbande entlassen, wegen mehrfacher Verbrechen und eines Vergehens des Diebstahls, vom Großherzogl. badischen Landeskommissär zu Freiburg vom 23. Dezember 1880,

- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
3. Wenzel Kucera, Anstreichergehilfe, geboren am 24. Juni 1842 zu Wien, ortsangehörig zu Molicoves, Bezirk Gitschin, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 8. April d. J.,
4. Joseph Bannert, Färbergeselle, geboren am 19. März 1839 zu Neu-Vogelsheim, ortsangehörig zu Engelsberg, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten vom 12. April d. J.,
5. Hugo Ballner, Fleischergehilfe, 28 Jahre alt, geboren zu Fulne, Mähren, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Frankfurt a. D., vom 28. März d. J.,
6. Anton Göttlicher, Schuhmachergehilfe, 29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Winkelsdorf, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Bromberg, vom 14. März, d. J.,
7. Hanna Koffe, 50 Jahre alt, geboren zu Block, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Bromberg, vom 12. April d. J.,
8. Theodor Bär, Gürtlergehilfe, geboren am 29. Juni 1857 zu Wien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 10. April d. J.,
9. Josef Rutta, Drahtbinder, 21 Jahre alt, aus Rudinska, Komitat Trentsin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Breslau vom 12. April d. J.,
10. Ignaz Bantsch, Müllergehilfe, 48 Jahre alt, aus Merfeldsdorf, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 12. April d. J.,
11. Julius Heinrich Fischer, Schuhmachergehilfe, 44 Jahre alt, aus St. Petersburg, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 12. April d. J.,
12. Franz Runte, Handlungsdommils, geboren am 15. September 1853 und ortsangehörig zu Töschchen, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch falscher Legitimationspapiere, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 5. März, ausgeführt 26. März d. J.,
13. Franz Schramm, Bäckergehilfe, geboren 1849 und ortsangehörig zu Oibersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, Bettelns und

- Gebrauch falscher Legitimationspapiere, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 28. März, ausgeführt 31. März d. J.,
14. Karl Starzky, Glasergeselle, geboren am 27. Januar 1858 und ortsangehörig zu Padnomitz, Kreis Königgrätz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 1. April, ausgeführt 2. April d. J.,
15. Mathilde Friederike Marianne Müller, unverehelichte Dienstmagd, 26 Jahre alt, aus Koeskilde, Dänemark, wegen Landstreichens und gewerbmäßiger Unzucht, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 17. März d. J.,
16. Vincenz Bartos, Nagelschmied, 30 Jahre alt, geboren zu Litoborz, Kreis Neustadt an der Mettau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Landdrostei zu Hannover, vom 11. April d. J.,
17. Hermann Steinhauer, Cigarrenarbeiter, 22 Jahre alt, aus Konin, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Landdrostei zu Stade, vom 26. März d. J.,
18. Friedrich Carré, Bäcker, 40 Jahre alt, aus Brüssel, Belgien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 9. April d. J.,
19. Jacob Bühler, Eisengießer, 28 Jahre alt, aus Lüttenburg, Schweiz, ortsangehörig zu Alt-St. Johann, Kanton St. Gallen, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 12. April d. J.,
20. Heinrich Oswald, Weber, 21 Jahre alt, aus Wyla, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 12. April d. J.,
21. Anton Bahmayer, Schneider, 51 Jahre alt, ortsangehörig in Richmond, Amerika, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 16. April d. J.,
22. Otto Kasimus Matzen, Gerber, geboren am 14. Oktober 1855 zu Kopenhagen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Koblenz, vom 21. März, ausgeführt 24. März d. J.,
23. Karl Binz, Schlosser, 24 Jahre alt, geboren zu Bern, ortsangehörig zu Dürrenroth, Kanton Bern, Schweiz, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapierses, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Aachen, vom 29. März d. J.,
24. Cajetan Schröcksnadel, Bäcker, 29 Jahre alt, aus Ober-Kappell, Bezirk Rohrbach, Steiermark, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 4. April d. J.,
25. Joseph Friedrich, Müllergeselle, 26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Strachel, Bezirk

Dauba, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Fälschung eines Legitimationspapiers und Angabe falschen Namens, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Leipzig, vom 4. März, ausgeführt Ende März d. J.

26) Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Schaubert ist von Frankfurt a. O. an die hiesige Regierung als Dirigent der Finanzabtheilung versetzt.

Der Baurath Rozlowski, früher zu Kulm, ist zum Regierungs- und Baurath ernannt und der hiesigen Regierung überwiesen.

Der Oberförster-Kandidat Thiel zu Junkerhof ist zum Forstamtsanwalt für das Forstrevier Junkerhof und zu dessen Stellvertretern der Oberförster Stewert zu Lindenbusch für den Forstgerichtstag zu Brunstplatz, der Oberförster Haß zu Dsche für den Forstgerichtstag zu Dsche und der Oberförster Bremer zu Schwiedt für den Forstgerichtstag zu Tüchel ernannt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts Martenwerder im Monate April 1881.

Ernannt:

1. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Barthels zu Liegenhof zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Landgerichte zu Thorn.
2. der Gerichtsvollzieher L. A. Kwiecinski in Vandsburg zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst,
3. der Rechtskandidat Robert Raschke hier zum Referendarius und dem Amtsgerichte hier zur Beschäftigung überwiesen,
4. der Gerichtsbote und Executor z. D. Neumann in Pr. Stargardt zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Kosenberg,
5. der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Stremow in Konitz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Mewe,
6. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Sieber in Graudenz zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Landgerichte in Konitz,
7. der Amtsrichter Wünsche in Sangerhausen zum Landrichter bei dem Landgerichte in Thorn,
8. der Gerichtsvollzieher L. A. Wierzbicki in Neuenburg zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst,
9. der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Strömmer in Schlochau zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte zu Zempelburg,
10. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Piotowski in Böbau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Schlochau.

Versetzt:

1. der Gerichtsdiener Seidler hier an das Amtsgericht in Martenburg,

- 2. der Gerichtsdiener Dillmann in Rosenberg an das Amtsgericht hier,
- 3. der Gerichtsschreiber, Sekretär Jantz in Zempelburg in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Konitz.

Entlassen:

die Referendarien Hoffmann in Strasburg und v. Kries hier Behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Posen resp. Raumburg a./S.

Pensionirt:

der Gerichtsschreiber, Sekretär Wolff in Neuenburg.

Verliehen:

dem Rechtsanwalt und Notar Apel in Schwedt der Charakter als Justirath.

Ernannt ist als Postsekretär der Postassistent Martwich in Jastrow.

Angestellt sind: als Postsekretäre die charakterisirten Postsecretäre Brach in Flatow und Syring in Dt. Trone.

Der Apotheker Hugo Heubach ist zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Konitz gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Im Kreise Schölkau ist der Gutsbesitzer und Premier-Lieutenant Löscher zu Friedrichshof zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stolzenfelde ernannt.

27) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Parpahren wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schul-Inspector Herrn Dr. Bint zu Stuhm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Karrassch, Kreis Rosenberg wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Karrassch zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Oberausmaaf wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gemeinde-Vorstande zu Oberausmaaf zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.)